

Information zum Datenschutz für Heilpraktikeranwärter

zur:

**„Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. April 2016**

**zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum
freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-
Grundverordnung - DSGVO)“**

Nach Artikel 99 DSGVO, Abs. 2 gilt sie ab 25. Mai 2018

Nach der oben benannten EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet, Sie darüber zu informieren, dass Ihre personengebundenen Daten zum Zweck

- der Vorbereitung und Durchführung der Heilpraktikerkenntnisüberprüfung oder
- Prüfung einer Aktenlageentscheidung
erhoben werden.

Darüber hinaus dienen Ihre Daten der Prüfung, ob

- eine Erlaubnis auf einem Gebiet der Heilkunde
erteilt werden darf.

Außerdem sind Ihre Daten für den Zweck

- der in Verlust geratenen Erlaubnis
gespeichert.

Stellen Sie deshalb nur dann die Anträge zur

- Heilpraktikerkenntnisüberprüfung,
- Heilpraktikererlaubniserteilung oder
- Aktenlageentscheidung,

wenn Ihre personengebundenen Daten für die genannten Zwecke unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich vom Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

Für den Fall, dass nach Kenntnisnahme dieser Datenschutzinformation von Ihnen ein vorab benannter zweckgebundener Antrag gestellt wird, setzt das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Ihr diesbezügliches Einverständnis voraus.

Diese Information wird zusammen mit dem Merkblatt zur Antragstellung an Anwärter versandt.